

Einnahmen aus vermögensbezogenen Steuern in Relation zum BIP in den letzten dreißig Jahren mehr als halbiert, was auf die nahezu vollständige Erosion der Einnahmen aus regelmäßigen Steuern auf Nettovermögen bzw. aus der Erbschafts- und Schenkungssteuer zurückzuführen ist.

Um dies zu verdeutlichen, blickt der vorliegende Artikel in einem ersten Schritt auf verschiedene Anknüpfungspunkte der Besteuerung von Vermögen und erläutert die allgemein gültige Klassifikation vermögensbezogener Steuern der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), auf deren Datenbasis sich auch die weiterführenden Analysen beziehen. In einem nächsten Schritt wird das Aufkommen und die Zusammensetzung von vermögensbezogenen Steuern innerhalb der OECD-Staaten im Jahr 2010 verglichen, bevor in einem dritten Schritt die Entwicklung eben dieser Parameter in den vergangenen dreißig Jahren diskutiert wird. Ein letzter Abschnitt blickt schließlich auf die Verbreitung einer allgemeinen Vermögensteuer und beleuchtet ausgewählte Modelle einer solchen Steuer.

2. Anknüpfungspunkte der Besteuerung von Vermögen

Es lassen sich im Wesentlichen drei Möglichkeiten der Besteuerung von Vermögen unterscheiden.² Erstens lässt sich der Bestand von Vermögen besteuern, zweitens kann man am Übergang von Vermögen und drittens am Wertzuwachs von Vermögen anknüpfen. Jede dieser drei Möglichkeiten lässt sich dabei weiter untergliedern, wie Abbildung 1 zeigt.

Zur Besteuerung des Bestands von

Vermögen zählen neben der momentan breiter diskutierten allgemeinen Vermögensteuer auch Grundsteuern, die vielfach einen sehr großen Teil an vermögensbezogenen Steuereinnahmen ausmachen. Außerdem unter die Bestandsbesteuerung zu subsumieren sind außerordentliche Vermögensabgaben, wie sie momentan in Deutschland diskutiert werden, sowie Bankenabgaben. Während allgemeine Vermögensteuern meist das gesamte Vermögen eines privaten Haushalts (oder teilweise auch von juristischen Personen) besteuern, handelt es sich bei den Grundsteuern meist um eine partielle vermögensbezogene Steuer, weil sie nur an einem Teil der Vermögensbestände, dem Grund- und Immobilienvermögen, ansetzt. Auch die zugrunde liegenden Steuerprinzipien unterscheiden die allgemeine Vermögensteuer von der Grundsteuer. Die allgemeine Vermögensteuer orientiert sich am Leistungsfähigkeitsprinzip, welches besagt, dass die Steuerleistung einer Person bzw. eines Haushalts von ihrer Leistungsfähigkeit (gemessen an ihrem Vermögen) abhängen soll und gleiche Leistungsfähigkeit mit gleicher Steuerleistung einhergehen sollte. Auch deshalb wird bei einer allgemeinen Vermögensteuer meist von einem Nettovermögen ausgegangen, also Schuldtitel vom Bruttovermögen abgezogen. Der Grundsteuer zugrunde liegt hingegen das Äquivalenzprinzip, welches daran anknüpft, dass Steuerleistungen mit Gegenleistungen in Form von öffentlich bereitgestellten Gütern und Dienstleistungen verbunden werden sollten.³ Ein weiterer wesentlicher Unterschied ist auch, dass die Grundsteuer eine Art Massensteuer ist, sobald Vermieter die Steuer auf ihre Mieter überwälzen. Demgegenüber soll

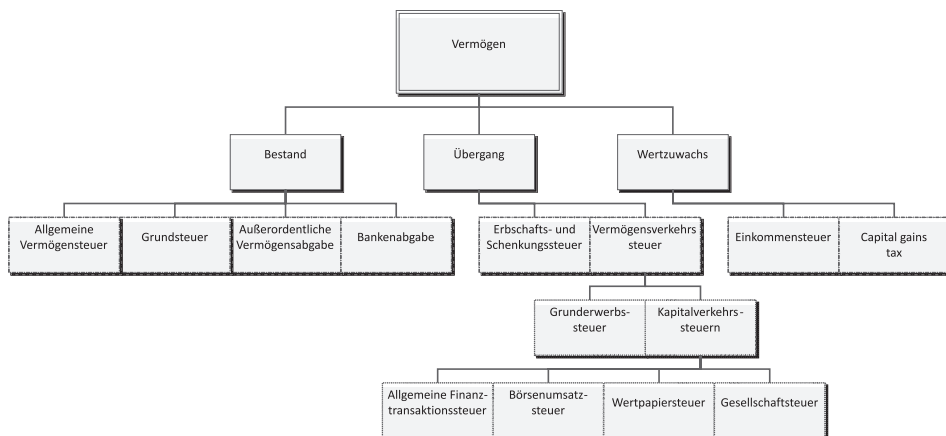
eine allgemeine Vermögensteuer, auch durch den Gebrauch von hohen Freibeträgen (z. B. 1 Mio. Euro), nur die vermögendsten Gruppen der Bevölkerung besteuern. Zudem hat die Grundsteuer bezogen auf den Bereich der Mieter eine regressive Wirkung (unter der Annahme einer gleichmäßigen Überwälzung), weil Haushalte mit höherem Einkommen einen wesentlich geringeren Teil ihres Einkommens für Wohnen verwenden als einkommensschwache Haushalte.⁴ Gemein ist den beiden Steuern, dass sie als Sollertragssteuern konzipiert sind. Dies meint, dass die jeweiligen Steuersätze so niedrig ausgestaltet sind, dass die resultierenden Zahlungen aus den (potenziell) laufenden Erträgen des jeweiligen Vermögensbestands bezahlt werden können. Umverteilende Wirkung in Hinblick auf die Vermögen geht von ihnen daher nicht aus. Einer außerordentlichen Vermögensabgabe hingegen ist eine umverteilende Wirkung explizit zugeordnet. Die Höhe ihrer Steuersätze soll die Substanz des Vermögensbestands verringern.⁵ Bankenabgaben beziehen sich entgegen der

bisher diskutierten Steuern ausschließlich auf Banken und knüpfen an der jeweiligen Bilanzsumme an.

Der Besteuerung eines Vermögensübergangs lassen sich einerseits die klassischen Erbschafts- und Schenkungssteuern und andererseits die Vermögensverkehrssteuern (z. B. Grunderwerbsteuer oder Kapitalverkehrssteuern, wie die allgemeine Finanztransaktionssteuer, die Börsenumsatzsteuer, die Wertpapiersteuer oder die Gesellschaftsteuer) zurechnen. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer besteuert dabei den unentgeltlichen Übertragungsweg von Vermögen und die Vermögensverkehrssteuern die entgeltliche Übertragung. Der Erbschafts- und Schenkungssteuer liegt – ähnlich wie bei der Vermögensabgabe – eine explizit umverteilende Zielsetzung zugrunde.⁶

Die Besteuerung des Wertzuwachses von Vermögen wird in der Praxis meist über die Einkommensteuer und in manchen Ländern über eine „*capital gains tax*“ eingehoben. Vermögenszuwachssteuern sollen auf realisierte Wertzuwächse von Vermögen abstel-

Abbildung 1: Anknüpfungspunkte der Besteuerung von Vermögen



Quelle: vgl. Schratzenstaller (2012).

len. Anzumerken ist, dass die erzielten Einnahmen wegen der Zurechnung zur Einkommensteuer nicht den vermögensbezogenen Steuern zugerechnet werden. Sie sind als Ergänzung der Steuern auf Kapitalerträge zu sehen.⁷

In der weitverbreiteten Definition der OECD zählen zu vermögensbezogenen Steuern „einmalige oder wiederkehrende Steuern auf den Gebrauch, Besitz oder Transfer von Vermögen“.⁸ Die folgenden fünf bzw. sechs Steuerklassen und Komponenten werden dabei unterschieden:⁹

- Periodische Steuern auf Immobilien (Klasse 4100): Sie umfassen den Gebrauch und Besitz von unbeweglichem Vermögen, wie Grund und Gebäude. Sie können wert- und/oder größenbasiert sein, Schulden werden nicht berücksichtigt, und steuerpflichtig können sowohl BesitzerInnen als auch PächterInnen bzw. MieterInnen sein (z. B. Grundsteuern).
- Periodische Steuern auf Nettovermögen (Klasse 4200): Sie umfassen Steuern auf eine weite Palette von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, abzüglich Verschuldung (Unterschied zu Klasse 4100). Es wird weiter nach den Steuerpflichtigen unterschieden: Privatpersonen vs. Unternehmen (z. B. allgemeine Vermögensteuer).
- Erbschafts- und Schenkungssteuern (Klasse 4300).
- Steuern auf Finanz- und Kapitaltransaktionen (Klasse 4400): Sie umfassen Steuern auf die Ausgabe, die Übertragung, den Kauf und den Verkauf von Wertpapieren, Steuern auf Schecks und Steuern auf spezielle Transaktionen wie den Verkauf von Immobilien (z. B. Grunderwerbsteuer, Gesellschaftssteuer, Kapitalverkehrssteuer, Börsenumsatzsteuer).

- Andere einmalige oder periodische Steuern auf Vermögen (Klasse 4500 und 4600): Sie umfassen einmalige Ausnahme- und Umverteilungs-Besteuerungen, Umwidmungssteuern bei Gründen (4500) sowie Steuern auf Güter wie Vieh, Schmuck und andere Vermögensbestände (4600, z. B. Vermögensabgabe).

Nicht als vermögensbezogene Steuern im Sinne der OECD-Definition klassifiziert werden Steuern auf Vermögenserträge, obgleich sie in eine umfassendere Betrachtung mit einbezogen werden sollten.¹⁰ Im Folgenden findet aufgrund der verwendeten OECD-Daten keine Berücksichtigung dieser Steuereinnahmen statt. Es sei jedoch hiermit vermerkt, dass inzwischen fast alle Länder in der EU die Besteuerung von Kapitaleinkünften aus der klassischen und progressiven Einkommensteuer herausgenommen haben und in eine eigene proportionale Quellensteuer umgewandelt haben; so auch Österreich. Dies hat den Effekt, dass Kapitaleinkünfte vielfach weit niedriger besteuert werden als Einkommen anderer Einkunftsarten; in Österreich beispielsweise beträgt der Spitzensteuersatz der Einkommensteuer 50%, während die Kapitalertragsteuer lediglich 25% beträgt.

3. Vermögensbezogene Steuern im internationalen Vergleich: Aufkommen und Zusammensetzung

Bezogen auf das BIP schwanken die Einnahmen aus vermögensbezogenen Steuern in der OECD zwischen 0,3% in Mexiko und 4,2% in Großbritannien (2010) – siehe Abbildung 2. Bezogen auf die gesamten Steuereinnahmen sind der Anteil und die Schwankungs-